

**Stadt Haigerloch  
Zollernalbkreis**

## **Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2009 (GBl. S. 633) hat der Gemeinderat der Stadt Haigerloch am 08. Dezember 2009 folgende

### **Kostensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Kostensatzung gilt bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haigerloch im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Haigerloch vom 24.04.1990.
- (2) Als Inanspruchnahme im Sinne von Absatz 1 gelten auch:
  - a) der Feuersicherheitsdienst (Brandwache) bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.,
  - b) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) die Alarmierung infolge von Fehlalarm privater Brandmeldeanlagen.

#### **§ 2 Kostenpflichtige Leistungen**

Die Stadt Haigerloch verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg unentgeltlich zu erbringen sind.

#### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist der nach den §§ 27, 36 FWG zum Ersatz der Kosten Verpflichtete.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatzanspruch der Stadt wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und -soweit nichts anderes bestimmt ist -nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen für Personal werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen können bis zu zwei zusätzliche Stunden für die Zeit der Reinigung und Erholung berechnet werden. Für beim Alarm angetretene aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige wird im Regelfall eine Stunde berechnet.

Sofern ein Verbleiben der angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen am Standort vom Einsatzleiter angeordnet wird (Einsatzreserve), wird der höhere Zeitaufwand zugrunde gelegt.

- (3) Der zu berechnende Kostenersatz setzt sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Ziffer 1 der Anlage)
  - b) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Ziffer 2 der Anlage)
  - c) den Kostensätzen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Ziffer 3 der Anlage)
  - d) den Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung (Ziffer 4 der Anlage)
  - e) Aufwendungen für den Ersatz von Sachschäden oder Lohnfortzahlungsleistungen (Ziffer 5 der Anlage)
- (4) Entstehen der Stadt durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Erfrischungszuschuss nach § 15 FWG, Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.
- (5) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren, in der Anlage aufgeführten Kostensätzen berechnet.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haigerloch, den 08.12.2009

Dr. Heinrich Götz  
Bürgermeister

## KOSTENVERZEICHNIS

(Anlage zu § 4 der Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haigerloch vom 08.12.2009)

<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>	
1.1	Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Feuerwehr	
1.1.1	Bei Einsätzen je Stunde	15,00 €
1.1.2	Schmutzzulage zu Position 1.1.1	3,00 €
1.1.3	Bei Feuersicherheitsdienst je Stunde	10,00 €
<b>2.</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze</b>	
2.1	Auslaufender Kraftstoff oder Öl bei einem PKW (mit Ausnahme Unfälle) zuzüglich Hilfs-mittel und Bindemittel	100,00 €
2.2	Öffnen einer Wohnungstür	60,00 €
2.3	Insekteneinsatz	75,00 €
2.4	Einsatz der Wärmebildkamera zur Gebäudethermographie inkl. Bildmaterial für den Auftraggeber – Dauer 1 Stunde.	90,00 €
2.5	Unterstützung Rettungsdienst bei Rettung von Personen mit der Drehleiter	kostenlos
	Mit den Pauschalen 2.1 – 2.5 sind auch sämtliche Sachkosten abgegolten.	
<b>3.</b>	<b>Kosten für Fahrzeuge</b>	
3.1	Kommandowagen / Einsatzleitwagen / Mannschaftstransportwagen je Einsatz	30,00 €
	Löschfahrzeuge (Hilfeleistungslöschfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Staffellösch-fahrzeug)	
3.2	je Einsatzstunde	60,00 €
3.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge je Stunde	40,00 €
3.4	Drehleiter je Stunde	100,00 €
3.5	Rüst- und Gerätewagen (Vorausrüstwagen, Rüstwagen)	75,00 €
<b>4.</b>	<b>Kilometerkosten (Fahrkosten) je Fahrzeug und km bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes</b>	
4.1	Kommandowagen, Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportwagen	1,50 €
4.2	Für sonstige Fahrzeuge	2,50 €
<b>5.</b>	<b>Gerätekosten für Einzelgeräte, die nicht zur Beladung eines Fahrzeuges gehören, je Tag</b>	
5.1	Saugschlauch, je Stück	15,00 €
5.2	Druckschlauch	10,00 €
5.3	Pumpen (Tragkraftspritze, Tauchpumpe, Schmutzwasserpumpe)	30,00 €
5.4	Stromerzeuger	40,00 €
5.5	Überdrucklüfter / Be- und Entlüftungsgerät	30,00 €
5.6	Wassersauger mit Zubehör	20,00 €
5.7	Gaßmeßtechnik (zuzügl Fachpersonal der Feuerwehr)	50,00 €
5.8	Handfeuerlöscher (ohne Füllung und Wartung)	15,00 €
<b>6.</b>	<b>Feuersicherheitsdienst</b>	
6.1	Bereitstellen von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Fahrzeug und Tag	150,00 €
6.2	Personalkosten nach Nr. 1	
6.3	Kilometerbetrag nach Nr. 4 für Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes	
<b>7.</b>	<b>Schlauchpflege</b>	
7.1	Schlauchreinigung, -prüfung und -trocknung gummiert je Druckschlauch	10,00 €
7.2	Schlauchreparaturen (Ausbessern mit Flick), je Flick	10,00 €
7.3	Einbinden einer Kupplung für Druckschlauch	5,00 €
<b>8.</b>	<b>Atemschutzwerkstatt</b>	
8.1	Füllen von Atemluftflaschen 6-7 l / 300 bar	15,00 €
8.2	Füllen von Atemluftflaschen 4-5 l / 200 bar	10,00 €
8.3	Füllen von Sonstigen Flaschen, wie Taucherflaschen je Liter Flaschenvolumen	2,50 €
8.4	Atemschutzgeräte – Reparatur nach Zeitaufwand pro Stunde	15,00 €
8.5	Atemschutzmasken desinfizieren, reinigen, prüfen und verpacken je Maske	12,50 €
8.6	Meß- und Naschweisgeräte, je Stück	25,00 €
<b>9.</b>	<b>Bindemittel</b>	
	Bindemittelkosten einschl. Entsorgungskosten zuzügl. einer Verwaltungskostenpauschale von 15 %	
<b>10.</b>	<b>Schaummittel</b>	
	Schaummittelkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 %	